

Inhalt

Aus den Verfahren	2-3
Neues aus der Kanzlei	3
Veröffentlichungen	3
Veranstaltungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4

Partner

Prof. Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt
Olaf Seidel
Frank Schwarzer

Liebe Leserinnen und Leser,

die Insolvenzzahlen in Deutschland steigen – das ist keine Überraschung, sondern die Folge wirtschaftlicher Realität. Die Nachwirkungen der Pandemie, geopolitische Spannungen, gestiegene Energiepreise und die hohe Inflation fordern ihren Tribut. Besonders kleine und mittelständische Unternehmen spüren den Druck – ihre Rücklagen sind aufgebraucht, die Finanzierung schwieriger denn je.

Als Insolvenzverwalter und Sanierungsberater erleben wir täglich die Folgen dieser Entwicklung: traditionsreiche Betriebe, die an starren Strukturen scheitern, und junge Start-ups, denen das Kapital ausgeht, bevor sie überhaupt Fuß fassen können. Gleichzeitig sehen wir aber auch, dass viele Verfahren nicht das Ende bedeuten, sondern eine Chance für einen Neustart. Die Sanierungsinstrumente sind da – sie müssen aber konsequent genutzt und politisch gestärkt werden.

Mit der neuen Bundesregierung bleibt abzuwarten, ob wirtschaftspolitisch mehr als Symbolik geliefert wird. Strukturreformen, Entbürokratisierung und eine konsequente Mittelstandsförderung wären jetzt nötiger denn je. Deutschland braucht eine ehrliche Bestandsaufnahme – und eine Strategie, die nicht nur Krisen verwaltet, sondern Chancen schafft.

Die wirtschaftliche Lage bleibt angespannt, doch mit klaren Rahmenbedingungen, funktionierendem Rechtsrahmen und mutigen Unternehmerinnen und Unternehmern ist eine Trendwende möglich.



In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre



Markus Freitag | Partner

Fortführungslösung für SMKR-Einrichtungen – AGAPLESION übernimmt Seniorenheime in Ratingen

Im Rahmen eines von AndresPartner begleiteten Eigenverwaltungsverfahrens hat die St. Marien-Krankenhaus GmbH («SMKR») eine zukunftssichere Lösung für ihre beiden Seniorenheime gefunden. Die AGAPLESION WOHNEN & PFLEGEN gemeinnützige GmbH mit Sitz in Frankfurt wird neuer Träger des St. Marien Seniorenheims und des Marienhofs.



Ratingen. Mit dem Verkauf an einen erfahrenen christlichen Gesundheits- und Pflegeanbieter konnte die Betreuung von insgesamt rund 270 Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der weit überwiegende Teil der rund 260 Arbeitsplätze in Ratingen gesichert werden. Damit bleiben sämtliche Pflegeplätze in der Region erhalten.

»Wir freuen uns, dass wir mit dem Verkauf ein starkes Fundament für die beiden Pflegeheime schaffen und zugleich ein gutes Ergebnis für die Gläubiger erzielen konnten«, sagte der für die Restrukturierung der St. Marien-Krankenhaus GmbH verantwortliche Geschäftsführer Dr. Claus-Peter Kruth anlässlich der Bekanntgabe. Er begleitet den Prozess mit seinem Team seit Anfang 2024 als Restrukturierungsbevollmächtigter.

Mit AGAPLESION habe man einen erfahrenen Träger gewinnen können, der für hohe Pflegequalität und wirtschaftliche Stabilität stehe. Der Einstieg gewährleistet die Versorgungssicherheit in der Region und bietet den von

Ort betreuten Menschen eine verlässliche Perspektive.

Die St. Marien-Krankenhaus GmbH hatte Anfang 2024 ein Sanierungsverfahren gestartet, um eine langfristige Perspektive für ihre Einrichtungen zu schaffen. Die Pflegeeinrichtungen wurden in Eigenverwaltung über einen Zeitraum von mehr als anderthalb Jahren uneingeschränkt fortgeführt und damit die Basis für die erfolgreiche Auffanglösung geschaffen. Mit dem nun erzielten Ergebnis ist die Zukunft beider Häuser gesichert – im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner, der Mitarbeitenden sowie der Stadt Ratingen.



Zukunft gesichert – Karl Pollmann wird Teil der MIH Group

Beckum. Die traditionsreiche Karl Pollmann GmbH, ein Spezialist im Straßen- und Tiefbau mit Sitz in Beckum, ist im Rahmen einer übertragenden Sanierung erfolgreich an die MIH Group übertragen worden. Insolvenzverwalter Andreas Grund sichert auf diese Weise alle rund 95 Arbeitsplätze. Gemeinsam mit seinem Team von AndresPartner hatte er den Geschäftsbetrieb in der schwierigen Phase stabilisiert und den Investorenprozess auf den Weg gebracht.



K+W Kunst- und Werbedruck wird Teil der Sattler Group

Bad Oeynhausen. Im Rahmen einer übertragenden Sanierung hat die Sattler Group zum 1. Juni 2025 den Geschäftsbetrieb sowie sämtliche Vermögenswerte der Kunst- und Werbedruck Hinrich H. Leonhardt Günter Wedekind GmbH & Co. KG übernommen. Insolvenzverwalter Martin Schmidt sichert damit Standort sowie 48 Mitarbeitende. Die neue Gesellschaft firmiert künftig als K+W Kunst- und Werbedruck GmbH und wird als Tochter der Sattler Media GmbH weitergeführt.

AGIS Awards 2025 im Rahmen des DIT

Berlin. Die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung (AGIS) im Deutschen Anwaltverein hat im Rahmen des 22. Deutschen Insolvenzrechtstags zum dritten Mal die AGIS Awards verliehen. AndresPartner war bei der Preisvergabe am 2. April 2025 im Tipi am Kanzleramt eine der wenigen Kanzleien mit zwei Kandidaten im Rennen. In der Kategorie »Eigenverwalter des Jahres« war Andreas Budnik vom Komitee nominiert worden. Daneben schaffte es auch Robert Westhues zu einer Nominierung in der Nachwuchskategorie »Rising Star«. Auch wenn die Preise anderweitig vergeben wurden, eine tolle Leistung für die nominierten Kollegen.



Veranstaltungen

Impulse für die Sanierungspraxis: Rückblick auf Fachtagung und Antrittsvorlesung

Düsseldorf. Am 14. Februar 2025 hielt Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Andres im Haus der Universität seine Antrittsvorlesung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Thema »Ausweg gesucht – das deutsche Sanierungsrecht in der Sackgasse«. In seinem Vortrag entwarf er ein Modell für ein unternehmerfreundlicheres Sanierungsverfahren

und plädierte für gezielte Reformen im Insolvenzrecht. Im Rahmen der Fachtagung Unternehmenssanierung der Fachmedien Otto Schmidt referierte Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth am 9. Mai 2025 in Düsseldorf über Anforderungen an den Finanzplan in der Eigenverwaltung, Plananforderungen und die damit verbundenen Haftungsrisiken.

Veröffentlichungen

Insolvenzrechtliche Einordnung von betrieblicher Altersvorsorge und Haftung

Düsseldorf. Auch in diesem Jahr sind Kolleginnen und Kollegen von AndresPartner wieder mit fundierten Fachbeiträgen in renommierten Publikationen vertreten: Rechtsanwalt Alexander Müller kommentiert in der ZIP (Zeitschrift für Wirtschaftsrecht) einen Beschluss des OLG München (Beschluss vom 17. Juni 2024 – 25 U 1610/24 e) zum Aussonderungsrecht des

Arbeitnehmers bei Direktversicherungen im Fall der Arbeitgeberinsolvenz. Der Beitrag (ZIP 2025, 631) beleuchtet praxisrelevante Aspekte der betrieblichen Altersvorsorge und deren insolvenzrechtliche Einordnung. Sein Kollege, Rechtsanwalt Andreas Budnik ist mit einem Beitrag im Handbuch zur Insolvenz (Stollfuß Verlag, Hrsg. Kraemer/Vallender/Vogelsang) vertreten. Der Ar-

Neuzugang bei AndresPartner

Düsseldorf. Seit März 2025 ist Rechtsanwalt Frank Schwarzer neuer Partner bei AndresPartner. Als Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht bringt er langjährige Expertise in der Insolvenzverwaltung, Sachwaltung und Eigenverwaltung mit. Bereits seit 2009 wird er regelmäßig von den Amtsgerichten in Mönchengladbach, Krefeld, Wuppertal und Essen als Insolvenzverwalter, Sachwalter, Gutachter und Treuhänder bestellt. Darüber hinaus berät er Unternehmen in Krisensituationen sowie Gläubiger.



Haftungsrisiko des ausgeschiedenen Geschäftsführers



In der Krise der Gesellschaft kommt es nicht selten vor, dass der Geschäftsführer sich seiner Haftung durch Niederlegung seines Amtes zu entziehen versucht, getreu dem Gedanken: wenn ich kein Geschäftsführer bin, kann ich auch nicht als Geschäftsführer haften. Dies ist jedoch zu kurz gedacht, denn ein Haftungsrisiko besteht auch dann, wenn der Geschäftsführer sein Amt niederlegt beziehungsweise er aus seinem Amt entlassen oder ausgeschieden ist.

Von **Andreas Budnik**. Zwar scheidet eine Haftung des Geschäftsführers grundsätzlich nach seiner wirksamen Amtsniederlegung aus (vgl. BGH Urteil vom 21.05.2019, II ZR 337/17). Allerdings hat der BGH im vergangenen Jahr (Urteil vom 23.07.2024, II ZR 206/22) zur Haftung eines ausgeschiedenen Geschäftsführers für Insolvenzsverschleppungsschäden entschieden, dass auch ein ausgeschiedener Geschäftsführer grundsätzlich gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO für Schäden von Neugläubigern deliktisch haftet, die erst nach seinem Ausscheiden in vertragliche Beziehungen zur Gesellschaft treten. Diese Haftung besteht, wenn die durch seine Verletzung der Insolvenzantragspflicht geschaffene verschleppungsbedingte Gefahrenlage im Zeitpunkt der Schadensentstehung noch fortbesteht. Mit der Beendigung des Geschäftsführeramtes entfallen zwar die Organpflichten und damit auch die Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO ex nunc, jedoch wird dadurch die vom Geschäftsführer bereits begangene Antragspflichtverletzung ebenso wenig rückwirkend beseitigt wie die Verantwortung des Geschäftsführers für darauf zurückzuführende Verschleppungsschäden.

Daher haftet der Geschäftsführer grundsätzlich auch für die Verschleppungsschäden von Neugläubigern, die erst nach der Beendigung seiner Organstellung Vertragspartner der Gesellschaft geworden sind, wenn die durch seine Antragspflichtverletzung geschaffene Gefahrenlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch fortbesteht und damit für den Verschleppungsschaden (mit) ursächlich geworden ist. In diesem Fall muss er sich den entstandenen Schaden grundsätzlich noch als Folge seiner unterlassenen Antragstellung zurechnen lassen. Dieser Zurechnungszusammenhang zwischen der Mit-

ursächlichkeit der Antragspflichtverletzung des ausgeschiedenen Geschäftsführers und dem Fortbestehen der bereits dadurch geschaffenen Gefahrenlage wird nur dann unterbrochen, wenn das durch die Pflichtverletzung des ausgeschiedenen Geschäftsführers geschaffene Risiko sich bei wertender Betrachtung bei Abschluss des zum Schaden des Neugläubigers führenden Vertrags nicht mehr auswirkt. Das ist etwa der Fall, wenn die Gesellschaft sich nach der Antragspflichtverletzung des ausgeschiedenen Geschäftsführers zunächst wieder nachhaltig erholt hatte und erst nach seinem Ausscheiden wieder insolvenzreif geworden war, weil dann die durch seine Antragspflichtverletzung begründete Gefahrenlage bei Abschluss der späteren Verträge bereits wieder beendet war (vgl. BGH, Urteil vom 25.07.2005, II ZR 390/03). Allein der zeitliche Abstand zwischen der Beendigung der Organstellung des Geschäftsführers und dem schädigenden Vertragsschluss des Neugläubigers mit der Gesellschaft reicht dagegen bei Fortbestehen der ursprünglich geschaffenen Gefahrenlage für eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs in der Regel nicht aus.

Diese Linie bestätigt der BGH nun in seinem aktuellen Urteil vom 8. Juli 2025 (II ZR 165/23) und verweist auf seine vorherige Entscheidung aus dem vergangenen Jahr. Beide Urteile des BGH verdeutlichen eindrucksvoll die Haftungsrisiken bei Insolvenzantragsverschleppung auch für den aus dem Amt ausgeschiedenen Geschäftsführer. Dieser sollte sich daher in Krisenzeiten rechtzeitig und fachkundig beraten lassen, um sicherzustellen, dass er seinen Geschäftsführerplichten – angefangen von der Krisenfrüherkennung bis zum rechtzeitigen Insolvenzantrag – nachkommt. Nur so lässt sich seine persönliche Haftung vermeiden.

Drei Fragen an:

Ruth Braukmann über das Insolvenzrecht im Koalitionsvertrag

Inwiefern enthält der Koalitionsvertrag Regelungen, die das Insolvenzrecht betreffen?

Der Koalitionsvertrag sieht zum einen vor, dass die Insolvenzabsicherung von Pauschalreisen durch den Reisesicherungsfonds weiterentwickelt werden soll. Zum anderen sollen Verbraucher zukünftig beim Immobilienkauf besser geschützt werden, wenn über das Vermögen des Bauträgers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Welche Änderungen sind konkret beabsichtigt?

Ziel der Weiterentwicklung des Reisesicherungsfonds ist die Senkung der Kostenbeiträge, die die Reiseveranstalter an den Fonds abführen müssen. Dabei soll das Sicherungsniveau für die Pauschalreisenden unverändert erhalten bleiben. Im Zusammenhang mit der Bauträgerinsolvenz sind im Koalitionsvertrag noch keine konkreten Pläne formuliert worden. Vielmehr ist angekündigt worden, dass geprüft werden soll, wie ein stärkerer Schutz der privaten Immobilienkäufer gewährleistet werden kann.

Wie lauten die Gründe für die in Aussicht gestellten Änderungen?

Das übergeordnete Vorhaben der Regierungsparteien ist die Stärkung der Wirtschaft. Ein Baustein zur Erreichung dieses Ziels ist die finanzielle Entlastung der Unternehmen, was unter anderem durch die Senkung der Kostenbeiträge für den Reisesicherungsfonds geschehen würde. Die Verbesserung des Schutzes für Verbraucher beim Immobilienkauf im Fall der Insolvenz des Bauträgers ist Folge des Versprechens, den Erwerb von Wohneigentum für Familien zu fördern. Gleichzeitig ist damit die Absicht verbunden, die Bauwirtschaft wieder anzukurbeln.

Impressum . Kontakt

AndresPartner Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB

Bennigsen-Platz 1 · 40474 Düsseldorf

T 0211 27408-569 · F 0211 27408-570

info@andrespartner.de · andrespartner.de

Verantwortlich für den Inhalt: Prof. Dr. Dirk Andres

Fotos: AGIS, Archiv, Pollmann